



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

a) Schulen usw. im Selbstschutz

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

2. Selbstschutz oder Erweiterter Selbstschutz?

Die Entscheidung darüber, ob eine Schule oder Hochschule zum Selbstschutz oder erweitertem Selbstschutz gehört, ist durch ihren Leiter bei dem örtlichen Luftschutzleiter zu beantragen. Dieser trifft gemäß § 6 (3) der I. DVO den Entsch. Hierbei werden Lage, Größe, Art und Zweck der Dienststelle berücksichtigt.

I/2
LDv. 755/2

Die verwaltungsmäßige Regelung dieser Frage selbst und des Zusammenwirkens des örtlichen Luftschutzleiters mit den zuständigen Dienststellen ist durch den „Ausführungserlaß“ zu den §§ 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 23 der I. DVO zum LSchG — RdLu.ObdL vom 4. 8. 1938 — ZL 1 b/3 c 3517/38 — Abschnitt IV (s. III. Teil S. 276) — geregelt worden.

Hiernach hat der örtliche Luftschutzleiter die örtliche zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes, bei öffentlichen Dienststellen außerdem den Dienststellenleiter zu beteiligen.

Wegen der Besonderheit der im Schul- und Hochschulwesen bestehenden Verwaltungszuständigkeiten (s. auch Seite 30) ist aber in I/2 außerdem festgelegt, daß vor dem Entscheid dem Schul- und Hochschulträger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß.

Verständnisvolles Eingehen auf die Vielgestaltigkeit und die Besonderheiten des Schul- und Hochschulwesens, und zwar nicht nur in bezug auf die Aufgabenstellung und Verwaltung, sondern insbesondere auf den mehrfach „gebrochenen“ Dienstweg sollte hierbei beachtet werden.

a) Schulen usw. im Selbstschutz

Die LDv. 755/2 unterscheidet bei der Durchführung des Luftschutzes im Selbstschutz zwischen privaten und öffentlichen Schulen. Bei beiden erfolgt jedoch die Durchführung des Selbstschutzes grundsätzlich nach den allgemeinen Bestimmungen.

II
LDv. 755/2

Als solche haben zu gelten:

1. I. DVO zum Luftschutzgesetz (Aufgabe und Durchführung des Luftschutzes) vom 4. 5. 1937 (Neufassung: 1. 9. 1939) (s. III. Teil S. 144).
2. Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung. Abschnitt V: Selbstschutz der Zivilbevölkerung (s. III. Teil S. 242), und in Ergänzung hierzu:

3. Organisation des Selbstschutzes. Erlaß des RdLu.ObdL vom 15. 6. 1938 — ZL I 2 b 2580/38 (s. III. Teil S. 245).
4. VII. DVO zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät) vom 23. 5. 1939 (s. III. Teil S. 183).
5. VIII. DVO zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. 5. 1939 (s. III. Teil S. 186).
6. Erste Ausführungsbestimmungen zum § 29 der VIII. DVO zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 22. 10. 1940 (s. III. Teil S. 195).
7. X. DVO zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen) vom 1. 9. 1939 (s. III. Teil S. 229).
8. Aktivierung der Arbeit des RLB. Erlaß des RdLu.ObdL vom 28. 10. 1940 (s. III. Teil S. 314).

Nach der I. DVO § 2 (3) wird die Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte vom Reichsluftschutzbund durchgeführt. Dies gilt jedoch nur für die „Bevölkerung“. Bei den zum Selbstschutz gehörenden Dienststellen des Reichs, der Länder, Gemeinden usw., also auch den Schulen und Hochschulen, beschränkt sich die Zuständigkeit des RLB auf die Beratung der Dienststellenleiter und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte.

Die Ueberwachung der Durchführung des Selbstschutzes in den öffentlichen Dienststellen obliegt (gemäß Satz 5 Abs. 3 des § 2 der I. DVO) den ordentlichen Polizeibehörden.

Sofern Amtsträger des RLB gemäß Abschn. C des Erlasses des RdLu.ObdL vom 28. 10. 1940 (Aktivierung der Arbeit des RLB) seitens der Polizeibehörden bestimmte Aufträge auf einzelnen Gebieten erhalten haben (Ueberwachung der Entzündung, der Selbstschutzgerätebeschaffung, der Verdunklung, des behelfsmäßigen Luftschutzraumbaues einschl. der wohnlichen Ausstattung, insbesondere Beheizung, und der Schaffung von Brandmauerdurchbrüchen), handeln diese im Auftrage der Polizei (s. III. Teil S. 315).

Die Organisation des Selbstschutzes vollzieht sich, unter Beratung des RLB — gemäß Abschn. V der „Vorläufigen Ortsanweisung für den Selbstschutz der Zivilbevölkerung“ und, da diese seit 1933 ergangene Anweisung teilweise (z. B. für die

Schulen und Hochschulen) überholt ist —, gemäß dem Ergänzungserlaß des RdLu.ObdL vom 15. 6. 1938 — ZL 2 b 2580/38 (s. III. Teil S. 245).

Die Organisation des Selbstschutzes ist hiernach auf der Luftschutzgemeinschaft aufgebaut. Sie umfaßt die Bewohner eines Hauses, auf das Schulgebiet übertragen, die Lehrer und Schüler und sonstigen Arbeiter und Angestellten einer Schule bzw. Hochschule. Die Zahl der zu einer Luftschutzgemeinschaft gehörenden Personen ist so zu bemessen, daß ein wirksamer Selbstschutz jederzeit gewährleistet ist, nötigenfalls müssen mehrere Luftschutzgemeinschaften gebildet werden (z. B. Knaben- und Mädchenschulen auf einem Grundstück!). Die Abgrenzung dieser einzelnen Luftschutzgemeinschaften bestimmt der Ortspolizeiverwalter, bei Privatschulen der Ortsgruppenführer des RLB bzw. die sonst örtlich zuständige Stelle des RLB.

Führer der Luftschutzgemeinschaft ist der Luftschutzwart. Seitens des REM ist mehrfach betont worden, daß — insbesondere bei kleineren Schulsystemen — diese Aufgabe am besten durch den Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter wahrgenommen wird. Er erhält einen stellvertretenden Luftschutzwart. Die Mindestzahl der zu einem wirksamen Schutz benötigten Selbstschutzkräfte bestimmt der Polizeiverwalter, bei privaten Schulen wiederum der örtlich zuständige Führer des RLB.

Die Selbstschutzkräfte — als solche gelten die jeweils eingesetzten Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft — gliedern sich in:

Luftschutzwart, stellvertr. Luftschutzwart, Hausfeuerwehr, Laienhelfer(innen), Melder.

Die Anzahl der auf Hausfeuerwehr, Laienhelfer(innen) und Melder entfallenden Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft richtet sich nach der Größe der Schule.

Für die Bereitstellung der für die Luftschutzgemeinschaft notwendigen Selbstschutzgeräte ist der Hauseigentümer (gemäß § 1 (1) der VII. DVO) verantwortlich. Diese klare Rechtsgrundlage ist für diejenigen Schulunterhaltungsträger bedeutsam, deren Schule in Mietgrundstücken untergebracht ist.

Der Umfang der Ausstattung mit Selbstschutzgerät ergibt sich aus Anlage 1 der VII. DVO bzw. des in Ergänzung hierzu ergangenen Erlasses (s. III. Teil S. 185).

Die zur persönlichen Ausrüstung der zur Erfüllung der Luftschutzdienstpflicht im Selbstschutz Herangezogenen erforderliche Gasmaske (Volksgasmaske) ist (im Gegensatz zu § 4 der VII. DVO) nicht durch die Betreffenden selbst, sondern durch den Schulträger zu beschaffen. Sie steht ihnen vom „Aufruf des Luftschutzes“ an nicht nur für Dienstzwecke, sondern auch außerhalb des Dienstes für ihren persönlichen Gasschutz zur Verfügung (Erlaß des RdLu.ObdL vom 29. 11. 1938 — ZL III. A. 2 Nr. 5949/38 (s. III. Teil S. 279).)

Für die Durchführung der Verdunklung, die Anlage der Luftschutzräume und das Verhalten bei Fliegeralarm wird auf die entsprechenden Abschnitte unter „Erweiterter Selbstschutz“ verwiesen.

b) Schulen usw. im Erweiterten Selbstschutz

Allgemeines.

III LDv. 755/2

Selbstschutz, Erweiterter Selbstschutz und Werkluftschutz sind die drei nicht der Art, sondern dem Grade nach zu unterscheidenden Formen des Selbstschutzes im weiteren Sinne. Die rechtliche Verankerung erfolgte in der I. DVO vom 4. 5. 1937 — § 1 e.

Wegen der besonderen Bedeutung, die dem Erweiterten Selbstschutz beigemessen wird — Schutz der Dienststellen und Betriebe im weitesten Sinne —, ist zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung mit Erlaß des RdLu.ObdL vom 11. 11. 1938 — Chef Zl. Az. 41 a 28 ZL 1 d Nr. 5720/38 — die Luftwaffen-Dienstvorschrift (LDv. 755): *Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz* herausgegeben worden (Abdruck III. Teil S. 249)¹⁾.

Die LDv. 755 hat grundsätzlich auch (s. a. III/A/6 d. Beihefte 2 der LDv. 755) für die Schulen und Hochschulen Geltung. Das Beiheft LDv. 755/2 enthält unter Bezug hierauf nur die Abweichungen, die im Hinblick auf die Besonderheit des Anwendungsgebietes erforderlich waren.

Die LDv. 755 bezeichnet als „Betriebe“ alle dem Erweiterten Selbstschutz zugeteilten Behörden, Dienststellen usw., also auch

¹⁾ Die am Rande des Textes ausgeworfenen Abschnittsbezeichnungen beziehen sich entweder auf die LDv. 755 (*Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz*) oder auf die LDv. 755/2 (*Luftschutz in Schulen und Hochschulen*).